

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 81 (1955)
Heft: 44

Rubrik: Unser Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



UNSER BRIEFKASTEN

«Langsamfahrer»

In Nr. 42 hat ein «Langsamfahrer» seiner Entzweiung Ausdruck gegeben, weil der bernische Polizei-Direktor eine Minimal-Geschwindigkeit befürwortet und die Berechtigung des Art. 25 MFG in Zweifel gezogen.

Dem gegenüber stellt die bernische Polizeidirektion, in voller Uebereinstimmung mit dem Tagblatt des Grossen Rates (S. 336 und 340) folgendes fest:

1. Es sei nicht möglich, gegen Langsamfahrer irgendwelche administrative Massnahmen zu ergreifen, wenn nicht gleichzeitig ein anderes, durch das MFG definiertes Delikt begangen sei.
2. Alle Verkehrssachverständigen wären sich heute darüber einig, daß die chronischen Langsamfahrer auf offener Straße, d. h. die sogenannten Kolonnensammler, verkehrgefährdend wirken, weil sie immer und immer wieder zur primären Ursache halsbrecherischer Vorfahrmanöver werden.
3. Die interkantonale Kommission für den Straßenverkehr, die nebenbei gesagt kein Privatklub sondern eine Unterkommission der offiziellen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ist, habe sich auf Anregung der Polizeidirektion hin mit diesem Problem ebenfalls befaßt. Sie habe eine Reihe von ins Auge zu fassenden Massnahmen geprüft, so beispielsweise auch, ob nicht auf gewissen übersichtlichen Straßenzügen eine Minimalgeschwindigkeit von beispielsweise 60 km vorzuschreiben sei. Diese Kommission sei aber zum Schluß gekommen, daß mangels jeglicher Rechtsgrundlage keine andere Möglichkeit bestehe, als durch motorisierte Straßenpolizei ab und zu einen Langsamfahrer auszustellen, um der hinter ihm angesammelten Kolonne auf natürliche Weise wieder freien Lauf zu gewähren.

Familie Conway

Lieber Nebi!

Lies:

Schauspiel

Ibsen: Peer Gynt, Molière: Der Geizige, Grillparzer: Die Jüdin von Toledo, Feiler: Die sechste Frau, Priestley: Familie Conway, BE, Shaw: Candida, Schiller: Wallensteins Tod

Wenn das Berner Theater seinen Berner Lesern schon die Aufführung des Stückes von Priestley in Aussicht stellt, warum wohl als Berner Familie



– wohl mit Auto? Oder wie anders erklärst Du Dir diese Herkunftsbezeichnung BE? Haben sie wohl den Priestley gleich ins Berndeutsch übersetzt? Oder hoffen sie, das Publikum ströme eber herbei, wenn man durchblicken läßt, daß die Conways halt eigentlich Berner sind? Oder sind sie's?
Dein Kulissenschieber

Lieber Kulissenschieber!

Vielleicht sind sie's! Conway – way ist weg und con könnte, wenn man an pro and con denkt, so viel wie gegen oder wider sein. Die Deutung überlasse ich lieber Dir!
Dein Nebi

Bis- am

Lieber Nebi!

Dieser Tage konnte in einem Anzeiger folgendes Inserat gelesen werden:

Bisambumpf

Fr. 790.—

Der grosse Erfolg!
NERZBISAM
in den Modefarben Silbergrau, Platin,
Noisette, Beige, Braun
ab Fr. 980.—

BISAM ALLONGÉ
aussehend wie echter Nerz
Fr. 2480.—

Bei Anzahlung Reservierung auf den Ihnen
passenden Termin 90027°

Da Du den dichtesten Nebel auf sachliche und diplomatische Art spaltest, gelange ich an Dich, um aus Deinem Munde zu erfahren, was damit gemeint sein könnte. – Zur Illustration eine kurze Schilderung: Es war an einem Abend im vergangenen Winter, und zwar im «Rohr» von Bern (Lauben an der Spitalgasse). Eine Dame – ich kann nicht sagen ob ledig oder verheiratet – kam mit einem prächtigen Persianer Pelzmantel daher. Mein Freund sagte zu mir: «Bisam». – Ich erkundigte mich bei ihm, was er damit meine. Erläutert heisse dies: «Zahlbar bis am!» – Nun stoße ich wieder auf das Wort «Bisam», d. h. Bisambumpf, Bisam allongé. Ich kenne keinen Kalender, der die Termine «Bis am bumpf» oder «Bis am verlängert» aufweist. – Ferner muß ich mich fragen: Wie viel Grad Celsius wohl die 90027° im Bisam-Inserat betragen mögen?
Mit freundlichem Gruß

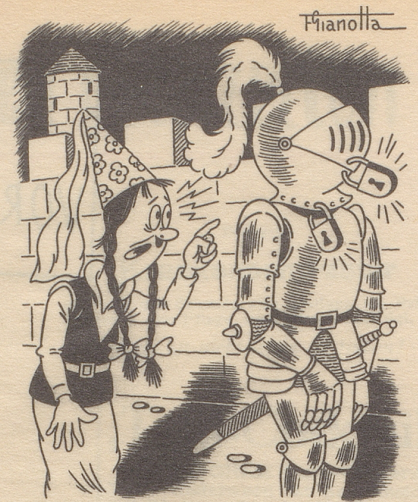
Thomas Rate (v/o der Ungläubige)

Lieber Thomas Rate!

Du müßtdest, um ganz dahinter zu kommen, eine solche Nerzdame heiraten und warten, was passiert, wenn das Datum, wahrscheinlich der Bezahlung, abgelaufen ist, – dann wirst Du erfahren, was ein Bumpf ist – ich nehme an, es wird sich um einen ziemlichen Krach handeln. Wogegen das allongé wahrscheinlich eine Verlängerung der Zahlungsfrist bedeutet, wie sie schon bei den alten Prolongobarden, den Erfindern des Wechsels, üblich war. Damit wäre Bisam als eine Parallele zu Binnen erklärt – Du weißt doch: der berühmte Binnenbrief: wenn Sie nicht binnen ... bezahlt haben. Man kann also auch Bisam sagen!

Mit freundlichem Gruß

Nebi



«Du wirst mir die Zofe so bald nicht wieder küssen!»

Zum Schießunfall in Morlon

Der Nebelspalter hat in seiner Ausgabe vom 6. Oktober 1955 die Erledigung eines Schießunfalls in Morlon vom März 1954 kritisiert, bei welchem Anlaß eine Frau am Arm verletzt wurde. Dazu wurde berichtet, daß bis heute der Frau laut «Tribune de Genève» eine angemessene Entschädigung vorenthalten worden sei.

Wie uns das Eidg. Militärdepartement dazu mitteilt, liegen die Tatsachen wesentlich anders, als sie von diesem Genfer Blatt dargestellt worden sind. Die in Frage stehende Frau wurde von einem Infanteriegeschoss am rechten Unterarm verletzt. Nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten finanziellen Folgen, die aus diesem Unfall entstanden sind, hat die Militärverwaltung anstandslos und in durchaus angemessener Weise sofort übernommen. Heute besorget die Frau wiederum den Haushalt selbständig; bäuerliche Arbeit verrichtete sie zwar nie, weil ihr Mann als Viehhändler keinen Hof bewirtschaftet. Da die verletzte Frau gelegentlich neuralgische Schmerzen im verletzten Glied verspürt, konnte allerdings der Schadenfall noch nicht endgültig abgeschlossen werden. Um auch diese letzten Nachwirkungen zum Verschwinden zu bringen, haben verschiedene Aerzte der Frau einen kleinen operativen Eingriff angetragen. Die Frau hat sich jedoch bisher geweigert, sich dieser kleinen Operation zu unterziehen. Um den Fall dennoch abschließen zu können, hat ihr die Militärverwaltung eine Entschädigung angeboten, die sich im Rahmen der üblichen Normen hält. Da aber dieses Angebot bisher abgelehnt wurde, konnte die Angelegenheit bis heute noch nicht abgeschlossen werden. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, hierfür der zuständigen Bundesstelle die Verantwortung zuzuschreiben.

